

**26. Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 06/02 „Leopoldshöhe-Nord“ (A)
der Gemeinde Leopoldshöhe**

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag -

Auftraggeber:



**Gemeinde Leopoldshöhe
Kirchweg 1
33818 Leopoldshöhe**

Verfasser:

HÖKE |
LANDSCHAFTSARCHITEKTUR | Engelbert-Kaempfer-Str. 8
33605 Bielefeld

Tel. (0521) 557442-0

Fax (0521) 557442-39

www.hoeke-landschaftsarchitektur.de

info@hoeke-landschaftsarchitektur.de

Inhalt

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Vorhaben

26. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 06/02 „Leopoldshöhe-Nord“ (A) der Gemeinde Leopoldshöhe

Projektnr.

15-308

Auftraggeber

Gemeinde Leopoldshöhe
Kirchweg 1
33818 Leopoldshöhe

Verfasser



Tel. (0521) 557442-0

Fax (0521) 557442-39

www.hoeke-landschaftsarchitektur.de

info@hoeke-landschaftsarchitektur.de

Projektbearbeitung

Sebastian Jedek

B.Eng. Landschaftsentwicklung (FH)

Dipl.-Ing. Stefan Höke

Landschaftsarchitekt | BDLA

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Inhaltsverzeichnis

1.0	Veranlassung und Aufgabenstellung	1
2.0	Rechtlicher Rahmen und Methodik.....	2
2.1	Artenschutzprüfung.....	2
2.1.1	Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (Prüfungsveranlassung).....	2
2.1.2	Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände (Prüfumfang)	2
2.2	Planungsrelevante Arten.....	3
2.3	Methodik	4
3.0	Vorhabensbeschreibung	5
4.0	Darstellung des Untersuchungsgebietes	6
4.1	Festlegung des Untersuchungsrahmens.....	6
4.2	Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet.....	6
5.0	Stufe I - Vorprüfung.....	10
5.1	Wirkfaktoren	10
5.1.1	Baubedingte Wirkfaktoren.....	10
5.1.2	Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren	11
5.1.3	Betroffenheit von Lebensraumtypen	11
5.2	Artnachweise	12
5.2.1	Datenbasis der Artnachweise	12
5.2.2	Arten im Untersuchungsgebiet.....	12
5.3	Konfliktanalyse	14
5.3.1	Häufige und verbreitete Vogelarten	14
5.3.2	Planungsrelevante Arten	14
6.0	Zusammenfassung.....	26
7.0	Quellenverzeichnis.....	28

1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung

Gegenstand des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ist die geplante 26. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 06/02 „Leopoldshöhe-Nord“ in der Gemeinde Leopoldshöhe. Ziel der Änderung ist die Erweiterung der überbaubaren Fläche.

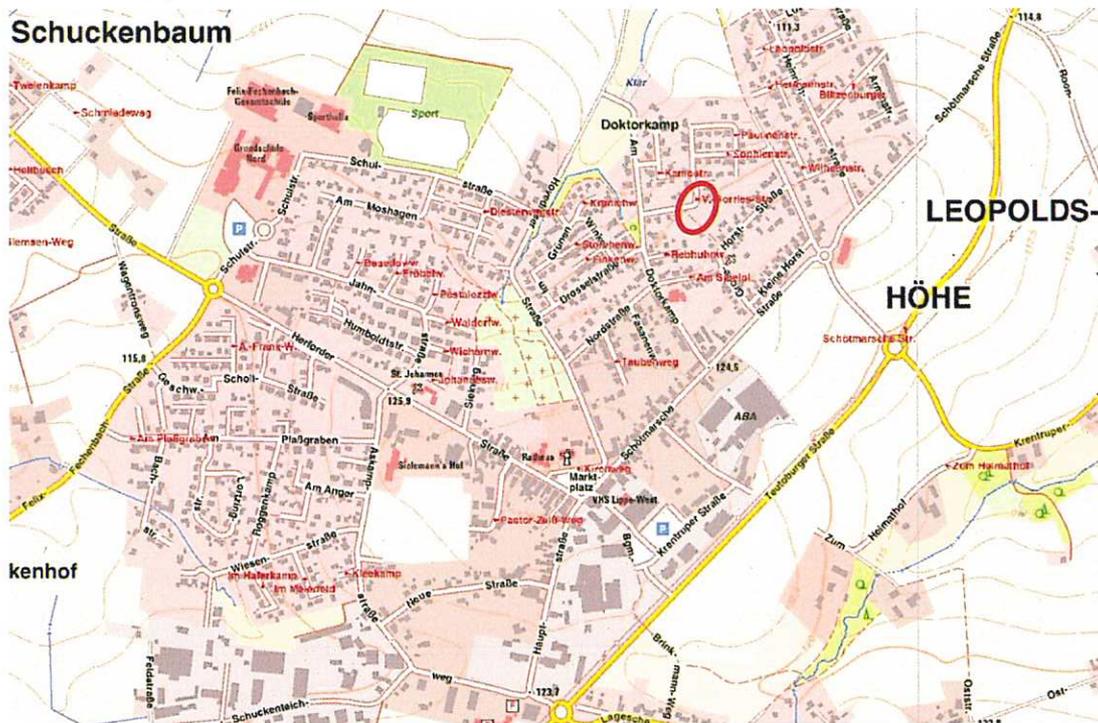


Abb. 1 Lage des Plangebietes (roter Kreis) auf Grundlage der TK 1:25.000.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben ergibt sich das Erfordernis der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange gem. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Der entsprechende Artenschutzrechtliche Fachbeitrag wird hiermit vorgelegt.

2.0 Rechtlicher Rahmen und Methodik

2.1 Artenschutzprüfung

2.1.1 Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (Prüfungsveranlassung)

„Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung im Rahmen der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG (MWME 2010). Vorhaben in diesem Zusammenhang sind:

1. nach § 15 BNatSchG i.V.m. §§ 4ff LG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft. Mögliche Trägerverfahren sind in § 6 Abs. 1 LG genannt (z. B. Erlaubnisse, Genehmigungen, Planfeststellungen).
2. nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

Bei der ASP handelt es sich um eine eigenständige Prüfung, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadensgesetz)" (MWME 2010).

2.1.2 Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände (Prüfumfang)

Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt kein Verstoß gegen das Verbot Nr. 3 vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere ist auch das Verbot Nr. 1 nicht erfüllt. Diese Freistellungen gelten auch für Verbot Nr. 4.

„Nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG sind die „nur“ national besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt. Demzufolge beschränkt sich der Prüfumfang bei einer ASP auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten“ (MUNLV 2010).

2.2 Planungsrelevante Arten

„Planungsrelevante Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten, die bei einer Artenschutzprüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien [...]“

Die übrigen FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer. Solche unsteten Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvollerweise keine Rolle spielen. Oder es handelt sich um s. g. „Allerweltsarten“ mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko“ (MUNLV 2010).

2.3 Methodik

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben erfolgt entsprechend der Gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010 (MWME 2010).

Ablauf und Inhalte einer Artenschutzprüfung umfassen die folgenden drei Stufen:

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann. (MUNLV 2010).

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet.

3.0 Vorhabensbeschreibung

Die Gemeinde Leopoldshöhe beabsichtigt mit der 26. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 06/02 „Leopoldshöhe-Nord“ (A) auf dem Grundstück der Gemarkung Leopoldshöhe, Flur , Flurstück die Erweiterung der überbaubaren Grundstücksfläche. Die Planung sieht eine Flächenausweisung als „Allgemeines Wohngebiet“ in offener Bauweise bei maximal einem zulässigen Vollgeschoss mit Satteldach vor.



Abb. 2 Lage des Plangebietes (rote Markierung) auf Grundlage des Luftbildes.

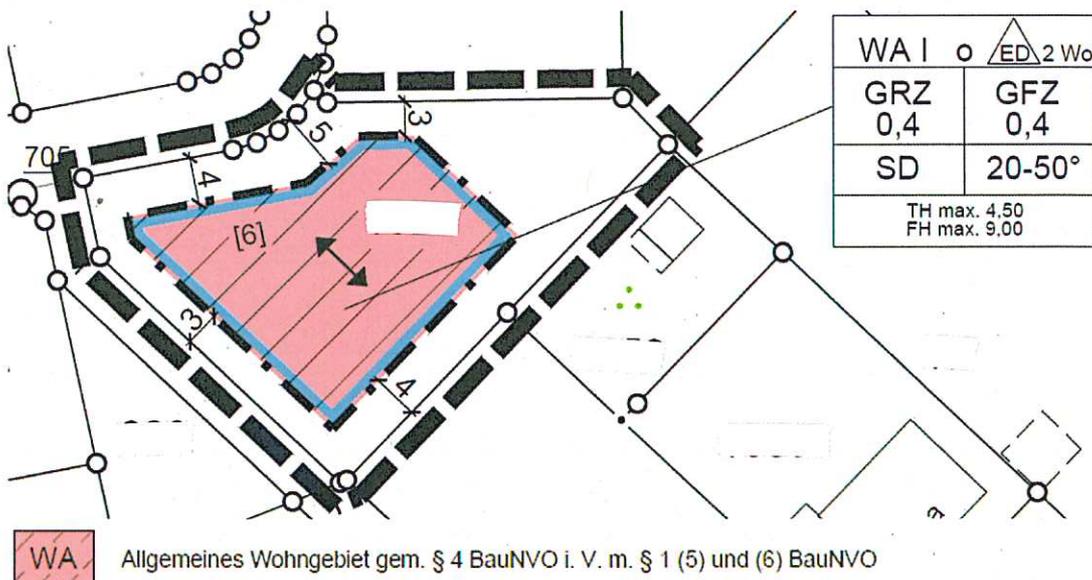


Abb. 3 26. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 06/02 „Leopoldshöhe-Nord“ (A) (DREES & HUESMANN PLANER 2015)

4.0 Darstellung des Untersuchungsgebietes

4.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens

Das Untersuchungsgebiet umfasst den Geltungsbereich der 26. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 06/02 „Leopoldshöhe-Nord“ (A). In die Betrachtung einbezogen werden angrenzende Flächen, sofern diese für die Aspekte des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages relevant sind.

4.2 Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet

Das Plangebiet liegt östlich des Gemeindezentrums Leopoldshöhe innerhalb einer Wohnsiedlung mit Einfamilienhäusern. Die Gärten nördlich und westlich des Plangebietes sind überwiegend strukturarm, die Gärten südlich und östlich des Plangebietes strukturreich. Westlich und südlich wird das Plangebiet von der „Von-Borries-Straße“ und einem Rad- und Gehweg begrenzt. Daran anschließend befinden sich weitere Einfamilienhäuser mit Gärten. Nördlich und östlich grenzen Gärten der umgebenden Einfamilienhäuser und ein Spielplatz an das Plangebiet. Der Spielplatz wird von einer Strauchpflanzung aus heimischen Gehölzen gerahmt.

Im Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung befindet sich eine Mähwiese.

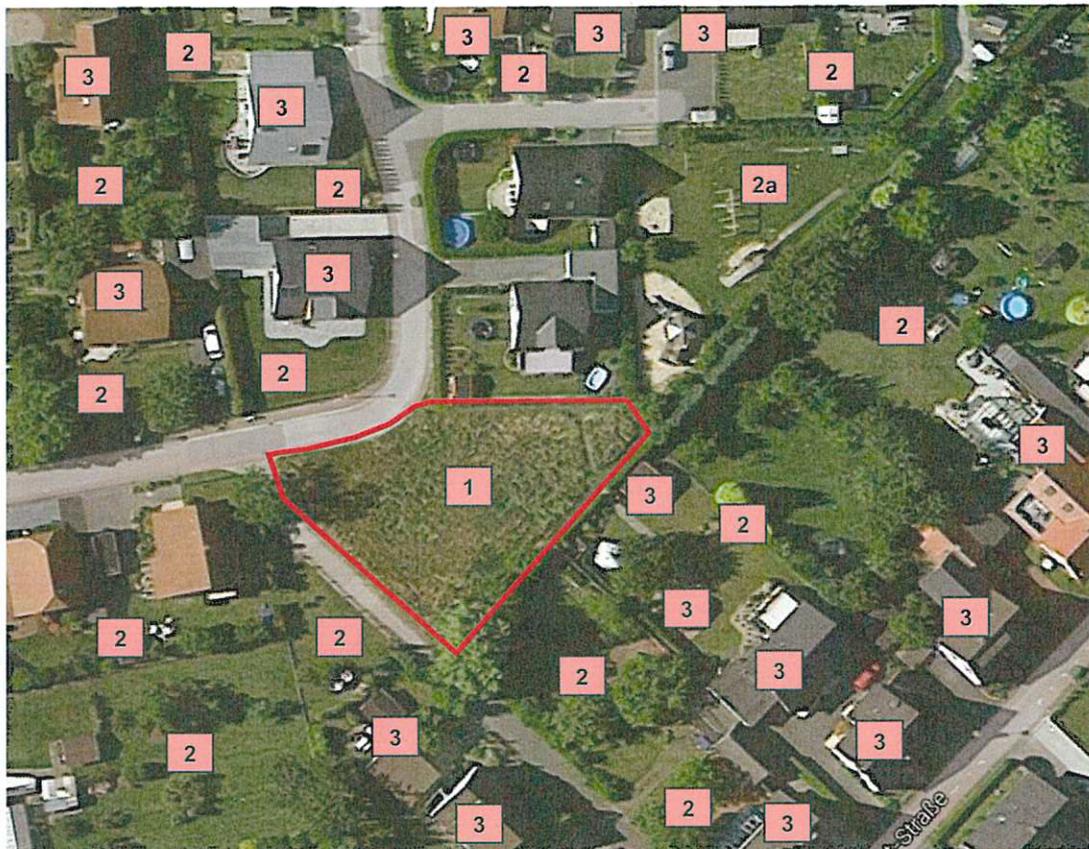


Abb. 4 Lebensraumtypen im Plangebiet (rote Linie) und der näheren Umgebung.

Legende

- 1 = Fettwiesen und -weiden
- 2 = Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- 2a = Spielplatz
- 3 = Gebäude

Lebensraumtyp: Fettwiesen und -weiden



Abb. 5 Blick auf die Wiese von der „Von-Borries-Straße“.



Abb. 6 Blick auf die Wiese vom Standpunkt des Rad- und Gehweges südlich des Plangebietes.

Lebensraumtyp: Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen



Abb. 7 Beispiel eines strukturreichen Gartens im Umfeld des Plangebietes.



Abb. 8 Beispiel eines strukturlosen Gartens im Umfeld des Plangebietes.



Abb. 9 Blick auf den Spielplatz in südlicher Blickrichtung.

Lebensraumtyp: Gebäude



Abb. 10 Beispiel eines älteren Wohngebäudes im Umfeld des Plangebietes.



Abb. 11 Beispiel eines Einfamilienhauses im Umfeld des Plangebietes.



Abb. 12 Beispiel eines Wohngebäudes im Umfeld des Plangebietes.



Abb. 13 Einfamilienhaus nördlich des Plangebietes.

5.0 Stufe I - Vorprüfung

5.1 Wirkfaktoren

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben können sich die folgenden Wirkungen ergeben:

Tab. 1 Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der 26. Änderung des Bebauungsplans Nr. 06/02 „Leopoldshöhe-Nord“.

Maßnahme	Wirkfaktor	Auswirkung
Baubedingt		
Bauphase der Infrastruktur und der baulichen Anlagen	Bodenverdichtungen, Bodenabtrag und Veränderung des (natürlichen) Bodenaufbaus.	Lebensraumverlust/-degeneration
	Entfernung von krautiger Vegetation	Lebensraumverlust/-degeneration
Baustellenbetrieb	Lärmemissionen durch den Baubetrieb, stoffliche Emissionen durch den Baubetrieb	Störung der Tierwelt
Anlagebedingt		
Schaffung von Stellplatzflächen und Wohngebäuden	Versiegelung und Teilversiegelung	Lebensraumverlust/-degeneration
	Silhouettenwirkung	Störung der Tierwelt
Betriebsbedingt		
Nutzung der Wohngebäude	Erhöhung der Lärmemission	Störung der Tierwelt
erhöhter Kfz-Verkehr durch Anlieger	Lärmemissionen durch zusätzlichen Kfz-Verkehr	Störung der Tierwelt

5.1.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren treten im Zusammenhang mit den Bauarbeiten auf. Sie sind auf die Zeiten der Baumaßnahme beschränkt.

Bauphase

Während der Bauphase werden Biotopstrukturen wie eine Wiese entfernt bzw. dauerhaft verändert. Hierdurch können Lebensräume/Nahrungsflächen von Tierarten der offenen bis halboffenen Lebensräume verloren gehen.

Schallemissionen und optische Wirkungen

Baumaßnahmen sind durch den Einsatz von Baufahrzeugen und -maschinen mit akustischen und optischen Störfwirkungen verbunden. Diese Wirkungen sind zeitlich auf die

Bauphase sowie räumlich auf die nähere Umgebung des Plangebietes beschränkt und können zu einer temporären Störung der Tierwelt führen.

5.1.2 Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme

Durch die Errichtung der Gebäude und der Infrastruktur werden Biotopstrukturen im Plangebiet dauerhaft beansprucht. Hierzu gehört der Lebensraumtypen „Fettwiesen und -weiden“.

Optische und akustische Wirkungen

In der Umgebung des Plangebietes bestehen Vorbelastungen durch die bestehende Bebauung. Aufgrund dessen ist eine zusätzliche Beeinträchtigung durch optische und akustische Wirkungen zu vernachlässigen.

Silhouettenwirkung

Eine zusätzliche Silhouettenwirkung auf empfindliche Tierarten ist aufgrund der Vorbelastung durch die angrenzende Bebauung nicht zu erwarten.

5.1.3 Betroffenheit von Lebensraumtypen

Im Zusammenhang mit der Planung werden folgende Lebensraumtypen unmittelbar beansprucht:

- Fettwiesen und -weiden

Weiterhin befinden sich die folgenden potenziell vorhabensrelevanten Lebensraumtypen in der näheren Umgebung. Diese werden hinsichtlich einer potenziellen mittelbaren Beeinträchtigung der näheren Umgebung betrachtet:

- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Gebäude

5.2 Artnachweise

5.2.1 Datenbasis der Artnachweise

Die Betrachtungen umfassen die artenschutzrechtlich relevanten Arten aller Artengruppen. Zur Analyse der Verbreitung dieser Arten erfolgte eine Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) und der Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LINFOS). Zudem fand am 13. November 2015 eine Ortsbegehung statt.

5.2.2 Arten im Untersuchungsgebiet

Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

Das Plangebiet befindet sich im Bereich des Messtischblattes 3918 „Bad Salzuflen“, im Quadranten 3. Für den Quadranten dieses Messtischblattes wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar und mittelbar betroffenen Lebensraumtypen durchgeführt (LANUV 2014B).

Für den Quadranten 3 des Messtischblattes 3918 „Bad Salzuflen“ werden vom FIS für die im Plangebiet und der Umgebung vorkommenden Lebensräume insgesamt 25 Arten als planungsrelevant genannt. Unter den Tierarten sind zwei Säugetierarten, 22 Vogelarten und eine Amphibienart. Weitere planungsrelevante Arten werden nicht benannt.

Landschaftsinformationssammlung „Linfos“

Die Landschaftsinformationssammlung des Landes Nordrhein-Westfalen (LINFOS) weist für das Untersuchungsgebiet keine Vorkommen von planungsrelevanten Arten aus (LANUV 2015A).

Schutzgebiete und naturschutzfachlich wertvolle Flächen

Ca. 120 m westlich des Plangebietes befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Bachsiek bei Hovedissen“ (LSG-3918-0003). Überlagernd ist die Verbundfläche VB-DT-3917-040 dargestellt. Angaben zu (planungs-) relevanten Arten werden nicht gegeben (LANUV 2015A).

Ortsbegehung

Im Zuge der Ortsbegehung am 13. November 2015 wurden die Strukturen im Untersuchungsgebiet im Hinblick auf deren potenzielle Eignung als Lebensraum für artenschutzrechtlich relevante Tierarten untersucht. Dabei wurde auf das Vorkommen von Tierarten aller relevanten Artengruppen geachtet.

5.3 Konfliktanalyse

5.3.1 Häufige und verbreitete Vogelarten

Entsprechend dem geltenden Recht unterliegen alle europäischen Vogelarten den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Damit ist auch die vorhabensspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten (s. g. „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise) zu prüfen. Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabensbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird. „Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird“ (MUNLV 2010).

Das Vorhaben entspricht dem Regelfall, so dass von einer vertiefenden Betrachtung dieser Arten abgesehen werden kann.

5.3.2 Planungsrelevante Arten

Infolge der Habitatansprüche der Arten, der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Biotopstrukturen und der dargestellten Wirkfaktoren kann ein potenzielles Vorkommen bzw. eine potenzielle vorhabensbedingte Betroffenheit für einige der im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten im Vorfeld ausgeschlossen werden. Da Nahrungsflächen nicht zu den Schutzobjekten des § 44 Abs. 1 BNatSchG gehören, ist eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit für Arten, welche das Untersuchungsgebiet als nicht essenzielles Nahrungshabitat nutzen, nicht gegeben.

In der folgenden Tabelle werden die im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten dargestellt und eine Voreinschätzung einer möglichen Betroffenheit durch das Vorhaben vorgenommen (Stufe I).

Tab. 2 Vorprüfung des Artenspektrums im Untersuchungsraum

Erläuterungen: Quelle: FIS = Fachinformationssystem; Status: A. v. = Art vorhanden, B = sicher brütend

Art	Quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, HACHTEL et al. 2011)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der Betroffenheit	ASP erforderlich
Säugetiere Kleine Bartfledermaus	FIS/ A. v.	Lebensraum und Jagdgebiet Strukturreiche Landschaften mit kleinen Fließgewässern in der Nähe von Siedlungsbereichen; jagt an ilienhaften Strukturelementen wie Bachläufen, Waldrändern, Feidgehözen, Hecken, seltener Laub- und Mischwäldern mit Kleingewässern und in Parks und Gärten. Wochenstuben / Sommerquartier Warme Spaltenquartiere und Hohlräume an und in Gebäuden, seltener Baumquartiere, Nistkästen. Winterquartier Spaltenreiche Höhlen, Stollen, Eiskeller.	Potenzielle Quartierstandorte im Untersuchungsgebiet (Wohngebäude). Plangebiet stellt potenzielles Nahrungshabitat dar.	Verlust eines potenziellen nicht essenziellen Nahrungshabitates.	Nein
Zwergfledermaus	FIS/ A. v.	Lebensraum und Jagdgebiet Strukturreiche Landschaften in Siedlungsbereichen; jagt an Gewässern, Kleingehözen, aufgelockerten Laub- und Mischwäldern, parkartigen Gehölzbeständen im Siedlungsbereich. Wochenstuben / Sommerquartier Spaltenverstecke an und in Gebäuden / seltener Baumquartiere und Nistkästen. Winterquartier Oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, natürliche Felsspalten, unterirdische Verstecke.	Potenzielle Quartierstandorte im Untersuchungsgebiet (Wohngebäude). Plangebiet stellt potenzielles Nahrungshabitat dar.	Verlust eines potenziellen nicht essenziellen Nahrungshabitates.	Nein

Fortsetzung Tab.2

Art	Quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, HACHTEL et al. 2011)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der Betroffenheit	ASP erforderlich
Vögel					
Eisvogel	FIS/B	Lebensraum Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steil- ufern. Bruthabitat An vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit.	Nein
Feldlerche	FIS/B	Lebensraum Reichstrukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Bruthabitat Nest in Bereichen mit kurzer lückiger Vegetation in ei- ner Bodenmulde.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit.	Nein
Feldschwirl	FIS/B	Lebensraum Offene bis halboffene Landschaften mit dichter Kraut- schicht, z.B. Riede, extensiv oder nicht genutzte Wie- sen sowie lichte Gehölzbestände. Bruthabitat Bodennahes Nest in höherer Vegetation, z.B. exten- siv oder nicht genutzte Wiesen sowie lichte Gehölzbe- stände.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit.	Nein

Fortsetzung Tab.2

Art	Quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, HACHTEL et al. 2011)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der Betroffenheit	ASP erforderlich
Feldsperling	FIS/B	Lebensraum Halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldriändern. Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen in Randbereichen ländlicher Siedlungen Bruthabitat Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen und Nistkästen.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit.	Nein
Gartenrotschwanz	FIS/B	Lebensraum Reich strukturierte Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie in Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern, Randbereiche von größeren Heidelandschaften und sandige Kiefernwälder. Nahrungssuche auf schütterer Bodenvegetation. Bruthabitat In Halbhöhlen in 2–3 m Höhe über dem Boden, z. B. in alten Obstbäumen oder Kopfweiden.	Untersuchungsgebiet stellt geeigneten Lebensraum dar. Plangebiet stellt potenzielles nicht essenzielles Nahrungshabitat dar.	Verlust eines potenziellen nicht essenziellen Nahrungshabitates.	Nein
Grauspecht	FIS/B	Lebensraum Reich gegliederte Landschaft mit offenen Flächen, aber auch in ausgedehnten, nicht zu stark geschlossenen Laub- und Mischwäldern (Parkanlagen, Alleen, Friedhöfe, Gärten, Streuobstwiesen, Feldgehölze, Auwälder). Bruthabitat Bruthöhle entweder selbst gebaut in weichholzigen Stämmen oder Aststellen oder Nutzung fremder Baumhöhlen in Gehölzgruppen oder Wäldern.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit.	Nein

Fortsetzung Tab.2

Art	Quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, HACHTEL et al. 2011)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der Betroffenheit	ASP erforderlich
Habicht	FIS/B	Lebensraum Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehözen. Bruthabitat In Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Horst in hohen Bäumen (z. B. Lärchen, Fichten, Kiefern, Rotbuchen).	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit.	Nein
Kiebitz	FIS/B	Lebensraum Charaktervogel der offenen Grünlandgebiete, feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden, seit einigen Jahren verstärkt auf Ackerland. Bruthabitat Nest am Boden in offenen und kurzen Vegetationsstrukturen.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit.	Nein
Kleinspecht	FIS/B	Lebensraum Parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. Im Siedlungsbereich auch in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand. Bruthabitat Nisthöhle in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern (v. a. Pappeln, Weiden).	Untersuchungsgebiet stellt geeigneten Lebensraum dar. Plangebiet stellt potenzielles nicht essenzielles Nahrungshabitat dar.	Verlust eines potenziellen nicht essenziellen Nahrungshabitates.	Nein

Fortsetzung Tab.2

Art	Quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, HACHTEL et al. 2011)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der Betroffenheit	ASP erforderlich
Kuckuck	FIS/B	Lebensraum Bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Mooregebieten oder lichten Wäldern. Ist auch an Siedlungsrändern und Industriebrachen anzutreffen. Bruthabitat Nester bestimmter Singvogelarten z.B. Teich- und Sumpfrohrsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit.	Nein
Mäusebussard	FIS/B	Lebensraum Alle Lebensräume der Kulturlandschaften, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Jagdgebiete sind Offenlandbereiche in der Umgebung des Horstes. Bruthabitat Horst bevorzugt in Randbereichen von Waldgebieten, Feldgehölzen sowie Baumgruppen und Einzelbäumen.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit.	Nein
Mehlschwalbe	FIS/B	Lebensraum In menschlichen Siedlungsbereichen. Nahrungsflächen liegen an insektenreichen Gewässern und offenen Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze. Bruthabitat Koloniebrüter an frei stehenden, großen, mehrstöckigen Einzelgebäuden in Dörfern und Städten.	Untersuchungsgebiet stellt geeigneten Lebensraum dar (Wohngebäude). Plangebiet stellt potenzielles Nahrungshabitat dar.	Verlust eines nicht essenziellen Nahrungshabitates.	Nein

Fortsetzung Tab.2

Art	Quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, HACHTEL et al. 2011)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der Betroffenheit	ASP erforderlich
Nachtigall	FIS/B	Lebensraum Kulturlandschaften mit Nähe zu Gebüsch- oder Gehölzstrukturen. Auf dem Durchzug und nach der Brutzeit auch in offeneren Landschaften. Bruthabitat In der Kraut-, (seltener in der) Strauchschicht unterholzreicher Laub- und Mischwälder; in Feldgehölzen, Hecken, Gebüsch, Park- und Gartenanlagen niederschlagsarmer Gebiete.	Untersuchungsgebiet stellt geeigneten Lebensraum dar (Gärten). Plangebiet stellt potenzielles nicht essenzielles Nahrungshabitat dar.	Verlust eines nicht essenziellen Nahrungshabitates.	Nein
Rauchschwalbe	FIS/B	Lebensraum Extensiv genutzt, bäuerliche Kulturlandschaften. Fehlt in typischen Großstadtlandschaften. Bruthabitat Nester aus Lehm und Pflanzenteilen in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z. B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude).	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit.	Nein
Rebhuhn	FIS/B	Lebensraum Offene Ackerlandschaften, Weiden, Heiden, Hecken, Büsche, Staudenfluren, Feld- und Wegraine sowie Brachflächen. Bruthabitat Feldraine, Weg- und Grabenränder, Hecken, Gehölz- und Waldränder, zum Teil in Heuhaufen.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit.	Nein

Fortsetzung Tab.2

Art	Quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, HACHEL et al. 2011)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der Betroffenheit	ASP erforderlich
Rotmilan	FIS/B	Lebensraum Reich gegliederte Landschaft mit Wald, nicht an Gewässer gebunden. Bruthabitat In lichten Altholzbeständen, mitunter Feldgehölzen, Baumreihen, Alleen, Jagt auf freien Flächen, Schlafplätze in Gehölzen.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit.	Nein
Schleiereule	FIS/B	Lebensraum Kulturfolger in halboffenen Landschaften, in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen. Jagdgebiete sind Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen. Bruthabitat Störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden, die einen freien An- und Abflug gewähren (z. B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme). Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten.	Untersuchungsgebiet stellt potenzielles nicht essenzielles Nahrungshabitat dar.	Verlust eines nicht essenziellen Nahrungshabitates.	Nein
Schwarzspecht	FIS/B	Lebensraum Alte ausgedehnte Waldgebiete (v.a. alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen), Feldgehölze. Wichtig ist ein hoher Anteil an Totholz und vermodernden Baumstümpfen. Bruthabitat Höhlen an glattrindigen, astfreien Stämmen mit freiem Anflug und einem Durchmesser von mind. 35 cm (v.a. Buchen und Kiefern).	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit.	Nein

Fortsetzung Tab.2

Art	Quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, HACHTEL et al. 2011)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der Betroffenheit	ASP erforderlich
Sperber	FIS/B	Lebensraum Abwechslungsreiche, gehölzreiche Kulturlandschaften. Halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen. Bruthabitat Nest bevorzugt in Fichten mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit. Nest meist nahe am Stamm oder auf starken horizontalen Ästen.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit.	Nein
Turmfalke	FIS/B	Lebensraum Offene Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen. Nahrungssuche in Biotopen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äckern und Brachen. Bruthabitat Brutplätze in Felsischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (Hochhäuser, Scheunen, Ruinen, Brücken).	Untersuchungsgebiet stellt potenzielles Nahrungshabitat dar.	Verlust eines nicht essenziellen Nahrungshabitates.	Nein
Waldkauz	FIS/B	Lebensraum Reich strukturierte Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot. Lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen mit gutem Angebot an Höhlen. Bruthabitat Baumhöhlen, Nisthilfen.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit.	Nein

Fortsetzung Tab.2

Art	Quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, HACHTEL et al. 2011)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der Betroffenheit	ASP erforderlich
Waldohreule	FIS/B	Lebensraum Halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Im Siedlungsbereich in Parks- und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern. Nahrungshabitate sind strukturreiche Offenlandbereiche und größere Waldlichtungen. Bruthabitat Nistplätze sind alte Nester von anderen Vogelarten (v. a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Ringeltaube).	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit.	Nein
Amphibien					
Kammolch	FIS/ A. V.	Lebensraum Typische Offenlandart, Niederungslandschaften von Fluss- und Bachauen, Kies-, Sand-, Tonabgrabungen in Flusssauen, Steinbrüche, ausgeprägte Ufer-/ Unterwasservegetation, geringe Beschattung, fischfrei, Landlebensräume: feuchte Laub- und Mischwälder, Gebüsche/ Hecken/ Gärten in Laichgewässernähe.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit.	Nein

Zusammenfassende Betrachtung

Säugetiere

Ein Quartierstandort der Arten **Kleine Bartfledermaus** und **Zwergfledermaus** im Plangebiet kann auf Grund fehlender Lebensraumstrukturen wie Gebäuden ausgeschlossen werden. Da sich das Plangebiet innerhalb einer Siedlung mit teilweise strukturreichen Gärten befindet, ist ein Vorkommen dieser Arten im Untersuchungsgebiet nicht auszuschließen. Das Plangebiet kann für beide Fledermausarten die Funktion eines nicht essenziellen Nahrungshabitates übernehmen. Betroffenheiten ergeben sich demnach nicht.

Vögel

Für die Offenlandarten **Feldlerche**, **Feldschwirl**, **Feldsperling**, **Kiebitz** und **Rebhuhn** fehlen im Untersuchungsgebiet großflächige Äcker und Wiesen.

Eine Lebensraumeignung des Untersuchungsgebietes für die Höhlenbrüter **Gartenrotschwanz** und **Kleinspecht** ist nicht auszuschließen. Das Plangebiet übernimmt dabei die Funktion eines nicht essenziellen Nahrungshabitates. Ein Vorkommen der Höhlenbrüter **Grau-** und **Schwarzspecht** sowie des **Waldkauzes** kann aufgrund des Fehlens geeigneter Gehölzbestände ausgeschlossen werden.

Ein Vorkommen der Gebäudebesiedler **Mehlschwalbe**, **Schleiereule** und **Turmfalke** im Untersuchungsgebiet ist nicht auszuschließen. Das Plangebiet eignet sich für diese Arten als potenzielles nicht essenzielles Nahrungshabitat. Dem Plangebiet kommt auf Grund des Fehlens geeigneter Strukturen wie offenen Scheunen keine Funktion als Lebensraum für die **Rauchschwalbe** zu.

Das Plangebiet übernimmt aufgrund des Fehlens geeigneter Strukturen keine Lebensraumfunktion für die Horst- und Koloniebrüter **Habicht**, **Mäusebussard**, **Rotmilan**, **Sperber** und **Waldohreule** dar.

Für den Gebüschbesiedler **Nachtigall** übernimmt das Plangebiet die Funktion eines nicht essenziellen Nahrungshabitates. Das Untersuchungsgebiet bietet der Nachtigall geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Der Brutschmarotzer **Kuckuck** meidet den Siedlungsbereich, weshalb ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet auszuschließen ist.

Da sich im Untersuchungsgebiet keine Gewässer befinden, ist ein Vorkommen des **Eisvogels** auszuschließen.

Aufgrund der Kleinflächigkeit des Vorhabens und der angrenzenden Gärten bleiben potenzielle Nahrungshabitats in ausreichendem Umfang erhalten.

Da Nahrungsflächen nicht zu den Schutzobjekten/-zielen zählen, sind Betroffenheiten von planungsrelevanten Vogelarten auszuschließen.

Amphibien

Ein Vorkommen des **Kammolches** im Untersuchungsgebiet kann auf Grund des Fehlens geeigneter Laichhabitats (langsam fließende oder stehende, nicht beschattete Gewässer mit ausgeprägter Ufer- und Unterwasservegetation) ausgeschlossen werden. Betroffenheiten dieser Art werden demnach nicht erwartet.

6.0 Zusammenfassung

Die Gemeinde Leopoldshöhe beabsichtigt mit der 26. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 06/02 „Leopoldshöhe-Nord“ auf dem Grundstück der Gemarkung Leopoldshöhe, Flur , Flurstück die Erweiterung der überbaubaren Grundstücksfläche. Die Planung sieht eine Flächenausweisung als „Allgemeines Wohngebiet“ in offener Bauweise bei maximal einem zulässigen Vollgeschoss mit Satteldach vor.

Zur weitergehenden Bewertung der zu erwartenden vorhabensspezifischen Auswirkungen wurden das Plangebiet und die nähere Umgebung in die Lebensraumtypen „Fettwiesen und -weiden“, „Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen“ und „Gebäude“ des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) überführt. Es ergibt sich das Erfordernis der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Betroffener Lebensraumtyp im Plangebiet ist „Fettwiesen und -weiden“.

Zunächst wurden die Wirkfaktoren des Vorhabens ermittelt. Anschließend sind die Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet erfasst und das Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) sowie die Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LINFOS) ausgewertet worden. Es erfolgte am 13. November 2015 eine Begehung des Untersuchungsgebietes. Aufbauend auf diesen Datenquellen sind im Zuge der Vorprüfung alle relevanten Arten untersucht worden.

Das Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) nennt für das Messtischblatt 3918 „Bad Salzufen“, Quadrant 3 für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume insgesamt 25 Arten als planungsrelevant. Unter den Tierarten sind zwei Säugetierarten, 22 Vogelarten und eine Amphibienart. Weitere planungsrelevante Arten werden nicht benannt. Die Landschaftsinformationssammlung des Landes Nordrhein-Westfalen (LINFOS) weist für das Untersuchungsgebiet kein Vorkommen planungsrelevanter Arten aus (LANUV 2014B).

Konfliktarten wurden nicht ermittelt.

Aus dem Vorhaben resultiert kein Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG.

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG.

Die geplante 26. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 06/02 „Leopoldshöhe-Nord“ (A) löst keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG aus.

Bielefeld, im Dezember 2015


STEFAN HÖKE
Landschaftsarchitekt | BDLA

7.0 Quellenverzeichnis

BAUER, H.-G., BEZZEL, E., & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Wiesbaden.

DIETZ, C., HELVERSEN O. V. & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Franckh-Kosmos Verlag. Stuttgart.

DREES & HUESMANN PLANER (2015): 26. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 06/02 „Leopoldshöhe-Nord“ (A), Bielefeld.

HACHTEL, M., SCHLÜPMANN, M., WEDDELING, K., THIESMEIER, B., GEIGER, A., WILLIGALLA, C. (2011): Handbuch der Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalens. – Band 1. Laurenti-Verlag, Bielefeld.

LANUV (2015A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. @LINFOS – Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf (WWW-Seite) http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp
Zugriff: 11.11.2015, 12:00 MEZ.

LANUV (2014B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite) <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/39183>
Zugriff: 24.11.2015, 08:00 MEZ.

MUNLV (2010): Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Rd.Erl. d. MUNLV v. 13.04.2010, - III 4 – 616.06.01.17.

MWME (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.